

Allein sie wurden in Gemäßheit der darauf wiederholt ertheilten Resolutionen des hohen Finanzministeriums und zwar nach Anleitung der in der oben referirten Decisiverordnung aufgestellten Grundsätze abfällig beschieden.

Dabei ward jedoch von hochgedachter Behörde erklärt, daß für den von den Petenten behaupteten Fall, daß ihnen durch das Aufrücken vom Quartus zum Tertius eine erhebliche Gehaltsverbesserung nicht zu Theil worden sei, Hochdasselbe, dafern sich dieses Anführen bestätigen sollte, nicht abgeneigt sei, die fraglichen beiden Accisäquivalente, nach dem am Schlusse des Jahres 1833 stattgehabten Betrage, ausnahmsweise vielleicht noch auf 5 Jahre fortzahlen zu lassen; jedoch werde hinsichtlich dieses Anführens zuvörderst noch genauer Nachweis erwartet.

Diesen letztern haben aber die Bittsteller nicht beigebracht, wie aus der zuletzt unterm 11. September 1839 in Folge hoher Ministerialentscheidung von der Zoll- und Steuerdirection erlassenen Verordnung hervorgeht; daher denn dabei entschieden worden ist, daß es nunmehr lediglich bei der Decisiverordnung vom 23. Mai 1838 sein Bewenden habe.

Unter solchen Umständen und da das hohe Finanzministerium nach jener Verordnung sich nicht für ermächtigt halte, dem Suchen der Petenten statt zu geben, wenden sich dieselben daher mit der im Eingange erwähnten Bitte an die Ständeversammlung, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Seiten derselben die Ermächtigung zu der von ihnen erbetenen Gewährung des fraglichen Äquivalentgenusses um so mehr werde ausgesprochen werden, als das einschlagende Gesetz vom 6. December 1834 und die diesem vorausgegangenen ständischen Berathungen und Erklärungen ihnen den Fortgenuß desselben, ihrer Meinung nach, klar und bündig zugesprochen und diese Zahlung für den Staatshaushalt von nur ganz geringem Belang sei.

Anderer Ansicht hinsichtlich dieser Gesetzesdisposition ist das Staatsministerium der Finanzen und es stützt Hochdasselbe solche in der Hauptsache außer den in der obangezogenen Decisiverordnung entwickelten Grundsätzen noch auf folgende Momente.

Sie nimmt nächst der Hinweisung auf die Leipziger Accisverfassung, welche sich bis zur Aufhebung der Accisregie aufrecht erhalten, Bezug auf ein der Deputation abschriftlich mitgetheiltes Rescript vom 21. Juni 1718, durch welches in Ansehung der in Frage kommenden Personen folgende 6 Äquivalentkategorien bestimmt werden, und zwar:

- 1) 25 Thlr. — für einen Professor ordinarius,
- 2) 20 Thlr. — für einen Geistlichen,
- 3) 12 Thlr. — für einen „Trivialschullehrer“ als: Rector, Conrector, Tertius, ingleichen für einen Cantor,
- 4) 12 Thlr. 12 Gr. — für einen Professor extraordinarius,
- 5) 10 Thlr. — für einen Quartus, Quintus, Sextus u. c. ingleichen für einen Organisten,
- 6) 6 Thlr. — für einen Custos.

Bei Bewilligung dieser Äquivalente haben, wie aus den der Deputation gewordenen Mittheilungen hervorgeht, folgende Grundsätze zur Richtschnur gedient:

- a) Jeder, welcher eines der vorgedachten Ämter erhalten und das damit verknüpfte Äquivalent hat genießen wollen, hat um dessen Bewilligung ansuchen müssen;
- b) das Nämliche lag auch demjenigen ob, welcher vermöge einer Beförderung, Aufrückung u. s. w. aus seinem zeitlichen in ein anderes der obigen Ämter übertrat, und endlich hat

- c) eine Ausnahme von dieser Vorschrift des besondern Ansuchens um das Äquivalent und von der Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Bewilligung desselben in den Fällen stattgefunden, wo der Percipient auch mit seiner neuen Function in der nämlichen Äquivalentsklasse blieb, welcher er vermöge seines früheren Amtes bereits angehört hatte, z. B. wenn ein Tertius zum Conrector oder ein Conrector zum Rector befördert ward, weil alle diese Ämter zur Äquivalentsklasse von 12 Thalern gehörten.

Hieraus nahm das Staatsministerium der Finanzen an: daß nicht allein beim ersten Amtsantritt, sondern auch bei jedem Amtswechsel, — dafern mit letzterm eine andere Äquivalentsklasse eintrat, — das dieser Klasse bestimmte Äquivalent auf vorgängiges Ansuchen jedes Mal neu bewilligt werden müssen.

So, versichert Hochdasselbe, sei es denn auch bis mit dem Schlusse des Jahres 1833 von jeher gehalten worden. Es hat daher in dem Falle, wenn nach dem 1. Januar 1834 mit einer dergleichen genußberechtigten Person eine Amtsveränderung vorgekommen, welche den Eintritt in eine andere Äquivalentsklasse zur Folge gehabt, mithin nach Obigem auch eine neue Bewilligung des Äquivalents erforderlich gewesen, an der Gewährung dieser Bewilligung sich behindert gesehen, weil in dem angezogenen Gesetz vom 6. December 1834 §. 4 ausdrücklich bestimmt sei:

„daß vom 1. Januar 1834 an eine weitere Bewilligung dieser Äquivalente nicht stattfinden solle.“

Wenn hiernächst bei Bewilligung dergleichen Äquivalente von jeher und wohl mit Recht angenommen worden, daß solche den Percipienten nicht um ihrer Person, sondern um des von ihnen bekleideten Amtes willen bewilligt und aus diesem Grunde von jeher als pars salarii betrachtet worden sind, so hat das hohe Staatsministerium ferner die Ansicht, daß die nach dem 1. Januar 1834 fortgewährten Äquivalente aus dem nämlichen Gesichtspunkte zu beurtheilen seien, da in den Motiven zu §. 4 des mehrangezogenen Gesetzes unter andern ausdrücklich hervorgehoben worden,

„daß auf diese Äquivalente die nämlichen Grundsätze Anwendung leiden sollen, nach welchen die Ansprüche der Staatsdiener auf Beziehung des Dienst Einkommens zu beurtheilen sind.“

Sobald nun ein Staatsdiener, wird angeführt, aus seinem bisherigen Amte trete, so verliere er den Anspruch auf das mit demselben verbundene Dienst Einkommen. Wenn folglich der Percipient eines Äquivalents das am Schlusse des Jahres 1833 noch verwaltete Amt späterhin verlasse, um entweder in ein anderes, einer andern Äquivalentsklasse angehörendes Amt überzutreten, oder um sich zur Ruhe zu setzen, oder eine ganz andere Beschäftigung zu wählen, so verliere er das bis dahin genossene Äquivalent und ein neues Äquivalent könne ihm auch im erstern Falle nicht wieder bewilligt werden, weil es durch das Gesetz verboten sei. Endlich hat das hohe Staatsministerium, in Folge der in der Bestimmung §. 4 desselben:

„daß die Berechtigung zu dem Äquivalent vom Percipienten bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen worden sein müsse“

ausgesprochenen Bedingung des Fortgenusses, hierunter dasjenige Äquivalent und denjenigen Betrag desselben verstehen zu müssen geglaubt, welchen der Percipient vermöge des, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, von ihm späterhin verwalteten Amtes fortwährend zu beanspruchen hat.